



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2013

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer
Vollzugsgesetze
Drucksache 18/6068**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Abs. 3 sind in der Regel zwei Gutachten von Sachverständigen zugrunde zu legen; dabei kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann."

2. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "drei" durch "sechs" ersetzt.

3. § 30 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 50 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung zu beseitigen."

5. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Straftaten" die Wörter "oder zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen" eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe "18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380)," durch "26. November 2012 (GVBl. S. 458)" ersetzt.

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Abteilungen" die Wörter "oder Zweiganstalten" eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort "vorhandenen" durch "vorgehaltenen" ersetzt und werden nach dem Wort "Justizvollzugsanstalt," die Wörter "auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet," eingefügt.

7. § 70 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt, an die die Einrichtung angegliedert ist, zugleich auch Leitung der Einrichtung. Die Leitung kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten. Befindet sich die Einrichtung auf dem Gelände einer anderen Justizvollzugsanstalt, kann die Leitung der Einrichtung die Amtshilfe von Bediensteten dieser Anstalt in Anspruch nehmen.

(2) Die Leitung der Einrichtung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes. Zusätzlich kann eine fachliche Leitung durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden."

8. In § 71 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Praxisbegleitung" durch "Supervision" ersetzt.

9. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist der Interessenvertretung zu gestatten, an der Gefangeneninteressenvertretung der Justizvollzugsanstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet, mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind."

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

"4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden nach den Wörtern "vollzugsöffnende Maßnahmen" die Wörter "mit Ausnahme der Ausführung" eingefügt.

b) Als Abs. 8 wird angefügt:

"(8) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Ausführung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Freiheitsstrafen von über vier Jahren wegen der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Straftaten oder in den Fällen des Abs. 5 Nr. 2, sollen der Entscheidung zwei Gutachten zugrunde gelegt werden. In den Fällen des Satz 1 und 2 kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann."

2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

3. Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.

4. Nr. 21 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung zu beseitigen."

5. Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

"27. § 65 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe "18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380)," durch "26. November 2012 (GVBl. S. 458)" ersetzt."

III. Art. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

"3. Dem § 13 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Hinsichtlich der Einholung von Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen gilt § 13 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.""

2. Die bisherigen Nr. 3 bis 17 werden Nr. 4 bis 18.

3. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 19 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung zu beseitigen.""

4. Die bisherigen Nr. 19 bis 23 werden Nr. 20 bis 24.

5. Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 25 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) In Satz 4 wird die Angabe "18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 10. März 2002 (GVBl. I S. 34)," durch "26. November 2012 (GVBl. S. 458)" ersetzt.

6. Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 26.

IV. Art. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung zu beseitigen.""

2. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

"16. § 61 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 3" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe "18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380)," durch "26. November 2012 (GVBl. S. 458)" ersetzt."

Begründung:**Zu I (Art. 1)****Zu Nr. 1**

§ 13 Abs. 5 HSVVollzG wird entsprechend den Anregungen aus der Anhörung angepasst, indem durch die Einfügung eines 2. Halbsatzes in Satz 1 klargestellt wird, dass auf bereits vorhandene aktuelle Gutachten zurückgegriffen werden kann. Dadurch wird die hessische Praxis der Zugrundelegung von zwei Gutachten bei bedeutsamen Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen, die gegebenenfalls mit dem Risiko erheblicher Straftaten für die Allgemeinheit verbunden sind, beibehalten, zugleich jedoch eine "Dauerbegutachtung" der Untergebrachten vermieden. Bei diesen sind ohnehin in kürzeren Abständen Begutachtungen durch die Strafvollstreckungskammern vorzunehmen, beispielsweise für Entscheidungen nach § 67e StGB. Der Rückgriff auf vorhandene Gutachten trägt auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung. Voraussetzung ist dabei, dass die vorhandenen Gutachten noch aktuell sind und auch zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen. Somit wird die Einrichtung voraussichtlich nur im Ausnahmefall selbst zwei Gutachten einholen müssen.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung wird - in Angleichung an den Grundlagenentwurf und die Gesetze anderer Länder - die Möglichkeit der Gewährung von Freistellung vor der Entlassung auf sechs Monate erweitert.

Zu Nr. 3

Die Änderung trägt der Anregung aus der Anhörung Rechnung, dass § 30 Abs. 5 Satz 1 bereits ausreichend den Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung regelt und die besondere Betonung der Unterhaltungselektronik Therapieziele und soziale Kontakte gefährden könnte. Deshalb wird Satz 2 gestrichen.

Zu Nr. 4

Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main im Beschluss vom 18.12.2012 (3 Ws 768/12 (StVollz)) und harmonisiert die Vorgaben von Abs. 4 mit dem Gesetzestext von § 13 Abs. 4 HStVollzG, in dem nach Festlegung des Umfangs der erforderlichen Bewachung durch Bedienstete zu prüfen ist, ob dennoch weiterhin eine Gefahr der Entweichung besteht, der durch Fesselung begegnet werden kann.

Zu Nr. 5**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderungen wird einer Anregung des Hessischen Datenschutzbeauftragten aus der Gesetzesanhörung Rechnung getragen. In § 65 Abs. 3 HSVVollzG ist der weitere Umgang mit den Daten der Betroffenen nach der Entlassung geregelt. Bis auf die Daten, die zur Auffindung der Akten bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist notwendig sind, sind die Daten nach dem Ablauf von fünf Jahren zu sperren. Die bisherigen Sätze 3 und 4 dieser Vorschrift legen fest, für welche Zwecke auch die gesperrten Daten verwendet werden dürfen bzw. unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann. Dies ist u.a. möglich, wenn der Betroffene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Tat, die der Betroffene lange nach der Entlassung aus der Unterbringung begeht, die gesamte Personalakte aus der Unterbringung Teil der Gefangenepersonalakte wird.

Grundsätzlich ist es notwendig und auch zulässig, dass bestimmte Unterlagen aus der Zeit der Unterbringung - etwa einzelne Gutachten - im Rahmen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe relevant sind und etwa im Rahmen der Vollzugsplanung einbezogen werden. Für solche Fälle ist eine Verwendung der an sich gesperrten Daten zulässig, dies kann aber nicht für den gesamten Akteninhalt gelten. Insoweit wurde Satz 3 um eine Ausnahme zur Aufhebung der Sperrung bei Aufnahme zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe ergänzt und der bisherige Satz 4, der eine vollständige Übernahme der Akten aus der Unterbringung vorsah, gestrichen.

Damit ist sichergestellt, dass die erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange verwendet und an die zuständige Vollzugsanstalt übermittelt werden dürfen. Eine ausdrückliche Regelung, dass der Betroffene auch selber die Aufhebung der Sperrung veranlassen kann, ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig, da sich dies bereits aus der Grundnorm des § 58 Abs. 1 HSVVollzG ergibt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Änderung, da das Hessische Archivgesetz durch Gesetz vom 26. November 2012 neu gefasst wurde.

Zu Nr. 6 und 7

Durch die Anpassung von §§ 68 und 70 HSVVollzG wird die in der JVA Weiterstadt vorübergehend vorgesehene Zweigstellenlösung im Gesetz präzisiert. Der Gesetzentwurf ging bisher nämlich erkennbar davon aus, dass die Einrichtung für Sicherungsverwahrte sich auf dem Gelände der Anstalt befindet, der sie rechtlich angegliedert ist. Dies ist jedoch nicht zwingend und für eine Übergangszeit anders vorgesehen. Die nachfolgenden Änderungen sind so gefasst, dass nach Auslaufen der Zweigstellenlösung in der JVA Weiterstadt eine weitere Gesetzesänderung nicht erforderlich ist.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungen:

- Durch **Nr. 6 Buchstabe a** wird klargestellt, dass auch die Organisationsform der Zweiganstalt in Betracht kommt.
- **Nr. 6 Buchstabe b** bestimmt, dass es sich bei den Angeboten der Anstalt, die mitgenutzt werden können, um solche der Anstalt handelt, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet. Bei der Zweigstellenlösung in der JVA Weiterstadt ist dies die JVA Weiterstadt, später ist dies die JVA Schwalmstadt.
- Durch **Nr. 7** wird festgelegt, dass der Leiter der Hauptanstalt (JVA Schwalmstadt) auch im Falle der Zweigstellenlösung Leiter der Einrichtung ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus wird die Möglichkeit, die Amtshilfe von Bediensteten der Anstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet, im Gesetz klargestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 4). Bei der Änderung von Abs. 2 handelt es sich nur um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 8

Im Rahmen der Anhörung wurde von mehreren Experten auf die Bedeutung der Supervision für die Bediensteten hingewiesen. Bislang wies der Entwurf nur in der Gesetzesbegründung zu § 71 Abs. 3 HSVVollzG darauf hin, dass vom dem Begriff der "Praxisbegleitung" in § 71 Abs. 3 HSVVollzG die Supervision umfasst wird. Zur Klarstellung soll eine Aufnahme des Begriffs der Supervision unmittelbar im Gesetzestext erfolgen.

Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 und 7. Es ist sachgerecht, dass die Untergebrachten die Gelegenheit erhalten, an der Gefangeninteressenvertretung der JVA mitzuwirken, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet.

Zu II (Art. 2)

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt einen Hinweis aus der Anhörung und die aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main im Beschluss vom 18.12.2012 (3 Ws 768/12 (StVollz)) und passt den Gesetzestext an die Regelung von § 13 Abs. 6 an. Damit wird deutlich, dass Ausführungen, die stets unter Bewachung von Vollzugsbediensteten und ggf. mit besonderen Sicherungsmaßnahmen wie Fesselung durchgeführt werden, auch dann erfolgen können, wenn die Fallgruppen des Abs. 5 gegeben sind - so wie dies bei der Fristenregelung des Abs. 6 auch der Fall ist. Alleiniger Maßstab bei Ausführungen bleibt daher - entsprechend der Regelungen in § 11 Abs. 2 StVollzG - § 13 Abs. 2 HStVollzG. Somit wird beispielweise ermöglicht, dass Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während der Haftzeit Ausführungen erhalten können wie es den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht; für weitergehende vollzugsöff-

nende Maßnahmen ohne Bewachung verbleibt es bei dem Prüfungsmaßstab von Abs. 5.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick darauf, dass eine gesetzliche Regelung zur Begutachtung im HSVVollzG erfolgt, ist es angezeigt, die bisher nur durch Erlass geregelten Vorgaben im Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs ebenfalls einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Durch den neuen § 13 Abs. 8 wird klargestellt, wann - entsprechend der bisherigen Erlasslage - bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen (mit Ausnahme der Ausführung, die keiner Begutachtung bedarf) regelmäßig zwei Gutachten (Satz 2), ein Gutachten (Satz 1) oder kein Gutachten (nicht von Satz 1 und 2 erfasste Fälle) zugrunde zu legen sind bzw. zu legen ist. Auch hier ist nach Satz 3 auf vorhandene Gutachten zurückzugreifen, um unnötige Begutachtungen zu vermeiden. Satz 4 entspricht § 13 Abs. 5 Satz 2 HSVVollzG. Durch die Formulierung "nach diesem Gesetz" in Satz 1 wird betont, dass die Vorschrift nicht nur auf vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 HStVollzG Anwendung findet, sondern auch beispielsweise solche nach § 16 Abs. 3 HStVollzG.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung in II Nr. 1.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in I Nr. 2. Für die Strafgefangenen wird demnach auf eine Anpassung verzichtet, da nach Festlegung im Bereich der Sicherungsverwahrung auf sechs Monate in Bezug auf die maximale Zeit der Entlassungsfreistellung hierfür kein Bedürfnis mehr besteht.

Zu Nr. 4

Die Änderung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main im Beschluss vom 18.12.2012 (3 Ws 768/12 (StVollz)) und harmonisiert die Vorgaben von Abs. 4 mit dem Gesetzestext von § 13 Abs. 2 HStVollzG, in dem nach Festlegung des Umfangs der erforderlichen Bewachung durch Bedienstete zu prüfen ist, ob dennoch weiterhin eine Gefahr der Entweichung besteht, der durch Fesselung begegnet werden kann. Bei der Beurteilung einer noch bestehenden Gefahr der Entweichung, die im Gegensatz zu § 88 Abs. 4 StVollzG nicht mehr erhöht zu sein braucht, ist insb. die Dauer der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe ein entscheidender Gesichtspunkt (OLG München FS 2010, 53). Bei Ausführung, Vorführung und Transport von ansonsten noch nicht für vollzugsöffnende Maßnahmen geeigneten Gefangenen des geschlossenen Vollzugs kann generell berücksichtigt werden, dass die fehlende Ausbruchssicherung der Anstalt die Fluchtgefahr erhöht; eine Fesselung ist in diesen Fällen der geeignete Ersatz für die außerhalb der Anstalt fehlende technische Ausbruchssicherung (vgl. Arloth StVollzG § 88 Rn 11).

Zu Nr. 5

In Buchstabe a wird der bisherige Regelungsgehalt der Nr. 27 übernommen. Bei dem neu eingefügten Buchstaben b handelt es sich um eine rein formale Änderung, da das Hessische Archivgesetz durch Gesetz vom 26. November 2012 neu gefasst wurde.

Zu III (Art. 3)

Zu Nr. 1

Entsprechend der bestehenden Erlasslage wird auch eine gesetzliche Grundlage für den Jugendvollzug geschaffen. Auf die Ausführungen zu II Nr. 1 (§ 13 Abs. 8 HStVollzG) wird verwiesen.

Zu Nr. 2, 4 und 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung in III Nr. 1.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung des HStVollzG (vgl. II Nr. 4).

Zu Nr. 5

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Änderung, da das Hessische Archivgesetz durch Gesetz vom 26. November 2012 neu gefasst wurde.

Zu IV (Art. 4)

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung der übrigen Vollzugsgesetze (vgl. I Nr. 4, II Nr. 4, III Nr. 3).

Zu Nr. 2

In Buchstabe a wird der bisherige Regelungsgehalt der Nr. 16 übernommen. Bei dem neu eingefügten Buchstaben b handelt es sich um eine rein formale Änderung, da das Hessische Archivgesetz durch Gesetz vom 26. November 2012 neu gefasst wurde.

Wiesbaden, 22. Januar 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich